

# INFORMATIONSBLATT

## Leistungsstipendium § 57 StudFG

Die Verteilung erfolgt ein Mal pro Jahr. Die Einreichfrist endet am 14. Oktober 2022. Die Vergabe findet ca. Anfang/Mitte Dezember statt. Danach wird Ihnen eine Benachrichtigung zugeschickt, ob ein Stipendium erteilt wurde.

**Grundvoraussetzung** (Formalerfordernisse) für ein Leistungsstipendium ist die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG). Der maximale Notendurchschnitt ist der Ausschreibung des jeweiligen Jahres zu entnehmen! (z.B. Mitteilungsblatt der TU Wien)

Abzugeben mit dem **Einreichformular** sind folgende Unterlagen:

- **Sammelzeugnis** über alle (inkl. negativ beurteilter) Prüfungen des Studiums.  
Inkl. Anrechnungsbescheide und Prüfungsnachweise von anderen Universitäten
- Aktuelles **Studienbuchblatt**
- **Abschlusszeugnis und Bescheid** (falls vorhanden)
- **Beurteilung** der Masterarbeit/Diplomarbeit/Doktorarbeit
- Allfällige **Bestätigungen** über Studienzeitverlängerungen (§ 19 StudFG)
- Nachweis über **österreichische Staatsbürgerschaft** oder Gleichstellung nach §4 StdFG  
Für EU-Bürger (inkl. Studierende aus Südtirol) gilt als Gleichstellungsnachweis:
  - \* ) mindestens ein Elternteil ist in Österreich ansässig und berufstätig (Wanderarbeiter)  
ODER
  - \* ) Studierende, die VOR dem Beginn des Studiums bereits in Österreich erwerbstätig waren und das Studium als Weiterbildungsmaßnahme aufgenommen haben  
ODER
  - \* ) Österreichische Matura und mind. 5 Jahre in Österreich ansässig

Die Geldmittel betragen zwischen € 750,-- und € 1.500,-- pro Antrag.

**Werden sehr viele Anträge gestellt, kann es sein, dass auch solche Ansuchen nicht berücksichtigt werden können, die formal alle Erfordernisse erfüllen!**

Der Antrag kann jeweils Mo-Do von 10.00-12.00 Uhr im Dekanat eingereicht werden.

**Dekanat der Fakultät für und Technische Chemie  
Getreidemarkt 9  
A-1060 Wien  
Tel.: 58801/150 04 (Fr. Heidlmair)**

Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht **KEIN** Rechtsanspruch!